

BELASTUNGSNEUTRALE ABSCHLÄGE BEI FRÜHVERRENTUNG

Rentenabschläge bei einem vorgezogenen Ruhestand sollen die Kosten der Frühverrentung in der Rentenversicherung ausgleichen. Für Frauen entspricht die derzeitige Rentenminderung in etwa versicherungsmathematischen Abschlägen. Für Männer entsteht dagegen in einer Modellrechnung bei einem um drei Jahre vorgezogenen Ruhestand ein Vorteil von rund 7.500 Euro. Die Rentenabschläge müssen hier angehoben werden. Aber selbst versicherungsmathematische Abschläge decken weder die Vorfinanzierungskosten, noch neutralisieren sie Vorruhestandsanreize. Kalkuliert man hingegen Abschläge in Analogie zur kapitalgedeckten Altersvorsorge, dann wird neben der lebenslangen Beitragszahlung – anders als im heutigen Umlageverfahren – auch die Rentenbezugsdauer berücksichtigt. Deshalb steigt im Fall eines dreijährigen Vorruhestandes der notwendige Gesamtabschlag gegenüber den derzeit gültigen 17,5 Prozent um 4,8 Prozentpunkte für Männer und 2,3 Prozentpunkte für Frauen. Darüber hinausgehende Frühverrentungsanreize müssen mit zusätzlichen Abschlägen neutralisiert werden. Die Analyse zeigt, dass ein einheitlicher Rentenabschlag für alle Frührentner nicht den Erwerbsbiografien gerecht wird. Der Abschlag sollte sich vielmehr am individuellen Renteneintrittsalter und an der Lebenserwartung des jeweiligen Jahrgangs orientieren.

iw-trends

Nach einhelliger Auffassung soll das durchschnittliche Renteneintrittsalter von derzeit 60,4 Jahren zügig angehoben werden (Rürup-Kommission, 2003, 87 f.; Herzog-Kommission, 2003, 42). Denn gegenüber einem gesetzlichen Rentenalter von 65 Jahren belasten derzeit die Ansprüche von gut vier Frührentner-Jahrgängen die aktiv Versicherten. Gleichzeitig fallen die Personen im Vorruhestand als Beitragszahler aus. Gelänge es, die Tendenz zur Frühverrentung umzukehren, ließe sich die Relation von Beitragszahlern zu Rentnern verbessern und damit der Beitragssatz zur Rentenversicherung entsprechend absenken.

Problemstellung

Über die Ursachen dieser Fehlentwicklung und über geeignete Gegenmaßnahmen besteht Uneinigkeit. Eine mögliche Erklärung für das niedrige effektive Rentenzugangsalter setzt bei den Rentenabschlägen an, die bei vorzeitigem Rentenbezug in Rechnung gestellt werden. Fallen die Abschläge jedoch zu gering aus, entstehen Frühverrentungsanreize zulasten der Beitragszahler. Während einerseits die derzeitige Rentenminderung für ausreichend hoch erachtet wird (Rürup-Kommission, 2003, 86; Ohsmann/Stolz/Thiede, 2003, 179; Salthammer, 2003, 619), wird andererseits eine Anhebung des Abschlags gefordert (BDA, 2003).

Erstmals wurden Rentenabschläge für die Frühverrentung im Jahr 1992 eingeführt. Nach Anhebung der Altersgrenzen müssen spätestens ab dem 1. Januar 2005 die meisten Versicherten, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Rente gehen, einen Rentenabschlag in Höhe von 0,3 Prozent je Monat vorgezogenen Rentenbezugs in Kauf nehmen. Die Zeitspanne für frühzeitige Rentenauszahlungen ist grundsätzlich auf drei Jahre beschränkt. In Ausnahmefällen, wie zum Beispiel bei einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit, sind auch fünf Jahre möglich. Damit werden bei vorzeitigem Bezug der Altersrente ab einem Alter von 62 Jahren Rentenabschläge von insgesamt bis zu 10,8 Prozent fällig. In Ausnahmefällen kann die Altersrente bereits mit 60 Jahren, dann aber unter Inkaufnahme eines Malus von insgesamt 18 Prozent bezogen werden.

Die folgende Analyse geht der Frage nach, ob die gesetzliche Regelung versicherungsmathematischen Grundsätzen gerecht wird und wie der vorzeitige Rentenbezug unter anreiztheoretischen Gesichtspunkten zu behandeln ist. Im ersten Schritt wird die Frühverrentungsproblematik in den Kontext der demographischen Entwicklung eingeordnet. Anhand typisierter Versichertenbiografien werden anschließend versicherungsmathematische Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug ermittelt und Frühverrentungsanreize diskutiert. Abschließend wird ein alternatives Berechnungsmodell in Analogie zum Kapitaldeckungsverfahren vorgeschlagen.

Die Finanzierung der Rentenansprüche im Umlageverfahren wird in Zukunft durch drei demographische Trends bedroht:

1. Die Anzahl der Rentenansprüche steigt nach 2010 an, weil dann die geburtenstarken Jahrgänge sukzessive in die Ruhestandsphase eintreten.
2. Die durchschnittliche Lebenserwartung 60-jähriger Männer hat sich über die vergangenen vier Dekaden um 4,0 Jahre verlängert, die gleichaltriger Frauen sogar um 5,5 Jahre (Tabelle 1). Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich fortsetzen.
3. Seit Anfang der siebziger Jahre verharrt die Geburtenrate mit knapp 1,4 Kindern je Frau unter dem Niveau, das nötig wäre, um den Bevölkerungsstand ohne Zuwanderung zu erhalten (Dickmann, 2003, 49).

Tabelle 1

Renteneintritt und Restlebenserwartung

- Durchschnittliches Renteneintrittsalter und Restlebenserwartung
im Alter von 60 Jahren; in Jahren -

	Renteneintrittsalter		Lebenserwartung 60-Jähriger	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
1960	59,5	58,8	15,5	18,2
1970	61,6	61,3	15,0	18,8
1980	58,5	59,8	16,3	20,5
1990	59,5	61,6	17,7	22,2
2002	60,1	60,5	19,5	23,7

Angaben bis 1990 für Westdeutschland. Lebenserwartung 2002: Sterbetafel 1999/2001. Renteneintrittsalter: alle Versichertenrenten, ohne Hinterbliebenenversorgung, 1960 und 1970 nur Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Quelle: VDR; Statistisches Bundesamt; Institut der deutschen Wirtschaft Köln.



Vor dem Hintergrund dieser demographischen Trends müssen in Zukunft immer weniger Erwerbstätige eine stetig steigende Anzahl an Rentenansprüchen bedienen. Aber bereits in der Vergangenheit verschlechterte sich das Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern trotz günstigerer demographischer Voraussetzungen. Denn die Regelaltersgrenze wurde nicht an die höhere Lebenserwartung angepasst. Zusätzlich gewonnene Lebensjahre fielen damit ausschließlich der Ruhestandsphase zu. Darüber hinaus verharrt das durchschnittliche Rentenzugangsalter seit über vier Dekaden nahezu unverändert bei rund 60 Jahren (Tabelle 1). Während das tatsächliche Ruhestandsalter der Männer sich kaum verändert hat, schwankt das der Frauen etwas stärker. Entscheidend ist jedoch, dass beide Geschlechter die Regelaltersgrenze von 65 Jahren derzeit im Durchschnitt um mehr als vier Jahre unterschreiten.

Angesichts der immer höheren Lebenserwartung hat sich nicht nur die potenzielle Rentenbezugsdauer jedes einzelnen Rentners seit den sechziger Jahren verlängert. Gleichzeitig ist die Anzahl der im Umlageverfahren zu finanzierenden Rentenansprüche gestiegen. Die Zahl der Renten hat sich im Zeitraum 1960 bis 1990 von knapp 7,9 Millionen auf 14,8 Millionen fast verdoppelt. Wiedervereinigungsbedingt wurden in Deutschland im Jahr 1993 knapp 19,3 Millionen Rentenansprüche bedient, im Jahr 2002 waren es bereits knapp 23,5 Millionen (VDR, 2003).

Eine Korrektur der Frühverrentungspraxis in Deutschland würde damit im Idealfall die aktuelle Beitragszahler-Rentner-Relation deutlich verbessern. Aber selbst dann führt die demographische Entwicklung spätestens ab dem Jahr 2010 zu einer stärkeren Belastung der erwerbstätigen Versicherten. Deshalb ist eine Erhöhung der Regelaltersgrenze – sofern sie nicht mit der gleichzeitigen Anhebung des effektiven Renteneintrittsalters begründet wird – ebenso wie die Einführung eines „Demographiefaktors“ analytisch von einer Diskussion über versicherungsmathematische Rentenabschläge im Vorruhestandsfall zu trennen.

Drei Perspektiven

Der gesetzliche Rentenabschlag soll weder eine Frühverrentung verhindern noch der demographisch bedingt veränderten Beitragszahler-Rentner-Relation Rechnung tragen, auch wenn diese durch das dauerhaft vorzeitige Ausscheiden aus dem Erwerbsleben beeinflusst wird. Der Abschlag soll vielmehr gewährleisten, dass die Rentenversicherung durch den früheren und damit längeren Rentenbezug dauerhaft nicht belastet wird. Zur Bestimmung der notwendigen Rentenminderung können drei Perspektiven unterschieden werden:

- *Belastungsneutralität:* Versicherungsmathematische Abschläge sollen gewährleisten, dass die durch den vorzeitigen Rentenbezug verursachten Kosten in der Rentenkasse nach Ablauf der Bezugsphase neutralisiert werden (Müller, 1983, 90; Sozialbeirat, 2002, 135).
- *Beitragssatzstabilität:* Der Beitragssatz darf sich bereits während der Bezugsphase nicht aufgrund von Vorruhestandskosten erhöhen.
- *Neutralisierung von Frühverrentungsanreizen:* Der Malus soll so kalkuliert werden, dass die Alternativen zur Wahl des Renteneintritts aus in-

dividueller Perspektive gleichwertig erscheinen (Rürup-Kommission, 2003, 88; Clemens, 2003).

Die Kalkulation versicherungsmathematischer Abschläge beruht auf der Vorstellung, dass Frührentner einen finanziellen Vorteil erzielen, weil sie bei einer unveränderten statistischen Lebenserwartung länger Rentenzahlungen beziehen. Zwar fällt bereits der individuelle Rentenanspruch geringer aus, weil weniger Beitragszeiten nachgewiesen werden. Diese Rentenminderung folgt aber lediglich dem Prinzip der beitragsbezogenen Rente. Sie würde ebenso eintreten, wenn der Versicherte entsprechend später ins Berufsleben einsteige und im gesetzlichen Rentenalter von 65 Jahren in den Ruhestand träte. Die Minderung deckt aber nicht die Belastung der übrigen Beitragszahler, die einerseits durch einen längeren Rentenbezug des Frührentners, andererseits durch dessen Beitragsausfall bis zum 65. Lebensjahr entsteht. Diese Vorruhestandskosten werden dem Frührentner durch den Rentenabschlag über die zu erwartende Rentenbezugsdauer verteilt in Rechnung gestellt.

Versicherungsmathematische Kalkulation

Technisch ist die Belastungsneutralität für die Rentenversicherung dann gegeben, wenn der Barwert aller zukünftigen Rentenzahlungen bei regulärem Renteneintritt dem Barwert der um den Abschlag geminderten vorgezogenen Rente zuzüglich des Barwerts der bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze kalkulierten, aber nicht gezahlten Rentenbeiträge entspricht (Sozialbeirat, 2002, 136). Beim Rentenbarwert handelt es sich um die Summe aller zukünftigen Rentenzahlungen, die jeweils auf einen gemeinsamen Bezugszeitpunkt abgezinst werden. Der Barwert oder Gegenwartswert zeigt vereinfacht ausgedrückt, was die zukünftigen Rentenzahlungen zum heutigen Entscheidungszeitpunkt wert sind.

Während versicherungsmathematische Berechnungsverfahren zur Bestimmung des notwendigen Abschlags an der Lebenserwartung einzelner Rentnerjahrgänge anknüpfen (Müller, 1983; Ohsmann/Stolz/Thiede, 2003), wird im Folgenden der Abschlag mit einem vereinfachten Verfahren näherungsweise bestimmt. Unterstellt wird ein Standardrentner mit 45 Versicherungsjahren und durchschnittlichen Verdiensten, der bei einem Renteneintritt im Alter von 65 Jahren 45 persönliche Entgeltpunkte aufweist. Entsprechend der statistischen Restlebenserwartung bei Renteneintritt muss derzeit für

Männer eine Rentenbezugsdauer von 15,6 und für Frauen eine von 19,3 Jahren kalkuliert werden. Von Ansprüchen auf Hinterbliebenenversorgung wird abstrahiert. Erfolgt der Renteneintritt ein Jahr früher, verringert der dann um einen Entgeltpunkt geminderte Rentenanspruch den Barwert der Frührente, ein um ein Jahr verlängerter Rentenbezug erhöht ihn dagegen. Zusätzlich ist der Barwert des Beitragsausfalls eines Durchschnittsverdieners je Jahr vorgezogenen Rentenbezugs in Rechnung zu stellen. Ferner wird eine Dynamisierung der Rentenauszahlungen mit der Wachstumsrate der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte unterstellt. Da hier die zukünftigen Zahlungsströme mit der Anpassungsrate der Renten diskontiert werden, sind der Diskontierungssatz und die Wachstumsrate gleich hoch. In diesem Fall entspricht der Barwert der einfachen Summe der künftigen Zahlungsströme (Rürup-Kommission, 2003, 88).

Tabelle 2

Barwertorientierter Abschlag bei vorgezogenem Rentenbezug

Renten- eintrittsalter	Restlebenserwartung = Rentenbezugsdauer		Rentenabschlag ¹⁾		
	Männer	Frauen	Barwertorientiert ²⁾		Gesetzlich
			Männer	Frauen	
in Jahren			in Prozent		
65	15,6	19,3	–	–	–
64	16,6	20,3	5,4	3,9	3,6
63	17,6	21,3	10,2	7,4	7,2
62	18,6	22,3	14,4	10,6	10,8

1) Rentenabschlag auf den individuell erreichten Rentenanspruch. 2) Barwertorientierter Rentenabschlag: Barwert der um den Abschlag verminderten, vorgezogenen Rente zuzüglich des Beitragsausfalls für die gesetzliche Rentenversicherung = Barwert der ab der Regelaltersgrenze ausgezahlten Rente. Der Rentenabschlag bezieht sich auf die entsprechend der individuellen Beitragszeiten erreichte Rente. Annahmen: im Ausgangsfall Standardrentner mit 45 Beitragsjahren und durchschnittlichen Arbeitsentgelten (entspricht 45 Entgeltpunkten); aktueller Rentenwert = 25,585 Euro je Entgeltpunkt (Jahresdurchschnitt 2002, Westdeutschland); ein um ein Jahr vorgezogener Rentenanspruch mindert den individuellen Rentenanspruch um einen Entgeltpunkt.

Quelle: Statistisches Bundesamt; VDR; Institut der deutschen Wirtschaft Köln.



Barwertorientierter
Rentenabschlag

Nach diesem barwertorientierten Verfahren ergibt sich für Männer ein jährlicher Abschlag in Höhe von 5,4 Prozent auf den individuell erreichten Rentenanspruch bei einem um ein Jahr vorgezogenen Rentenbezug (Tabelle 2). Verlängert sich die Frühverrentungsphase auf drei Jahre, steigt der Abschlag

auf insgesamt 14,4 Prozent. Da die Frühverrentungskosten über die erwartete Rentenbezugsdauer verteilt in Rechnung gestellt werden, fällt der jahresdurchschnittliche Abschlag umso niedriger aus, je länger die Rente bezogen wird. Deshalb wird die Standardrente bei Frauen entsprechend der höheren Restlebenserwartung lediglich um 3,9 Prozent für ein Jahr Vorruhestand gekürzt, bei einem dreijährigen Vorruhestand um insgesamt 10,6 Prozent.

Die im vereinfachten Verfahren näherungsweise bestimmten Abschlagssätze liegen damit für Frauen im Bereich der gesetzlichen Bestimmungen. Lediglich bei einem einjährigen Vorruhestand unterschreitet die derzeit gültige Regelung den versicherungsmathematischen Abschlag. Dagegen müssten die Abzüge bei den Männern deutlich höher liegen. Aber das deutsche Rentenrecht differenziert bei Frührentnern nicht nach dem Geschlecht. Jedoch abstrahiert die bisherige Betrachtung von der Versorgung der Hinterbliebenen. Unterstellt man hingegen, dass überwiegend Witwen über den Todeszeitpunkt der Männer hinaus Hinterbliebenenrente beziehen – wenn auch auf reduziertem Niveau –, verteilen sich die Frühverrentungskosten männlicher Vorruheständler auf einen entsprechend längeren Zeitraum. Je nach unterstellter Bezugsdauer und Höhe der Hinterbliebenenversorgung nähern sich versicherungsmathematisch kalkulierte Abschläge den Sätzen an, die für Frauen in Abzug zu bringen sind (Sozialbeirat, 2002, 136).

Spiegelbildlich variieren die Rentenbarwerte in Abhängigkeit vom jeweils kalkulierten Abschlag. Würde auf einen Rentenabschlag verzichtet (Tabelle 3, linke Spalte), dann erhöhte sich der Barwert der Rentenzahlungen unter Berücksichtigung des Beitragsausfalls für die Rentenversicherung bei einem um drei Jahre vorgezogenen Rentenbezug bei den Männern um 17.208 Euro, bei den Frauen um 12.932 Euro. Diese Beträge beziffern gleichzeitig den Umfang der Zusatzbelastung, die die Beitragszahler diskontiert auf den Gegenwartszeitpunkt und bei Verzicht auf Rentenabschläge finanzieren müssten. Dagegen entstehen bei barwertorientierten Abschlägen definitionsgemäß keine Zusatzlasten für die Rentenversicherung (rechte Spalte).

*Frühverrentungs-
anreize*

Die gesetzlichen Rentenabschläge (mittlere Spalte) sind demnach für Männer zu niedrig bemessen. Der Barwert von Männern im Vorruhestand steigt bei einer unterstellten Rentenanpassung von 1,5 Prozent pro Jahr um bis zu 7.506 Euro über den Barwert im Standardrentenfall im Fall von drei Jahren

Vorruhestand. Daraus resultiert ein Frühverrentungsanreiz für Männer, weil diese Differenz zugunsten des Frührentners von den Beitragszahlern getragen werden muss. Dagegen fällt die Differenz bei den Frauen marginal aus, bei einer um drei Jahre vorzeitigen Verrentung sogar negativ. Entsprechend ergeben sich nur geringe bis negative Frühverrentungsanreize (Sozialbeirat, 2002, 136).

Tabelle 3

Rentenbarwert und Bezugsdauer

- Rentenbarwert in Abhängigkeit von der Bezugsdauer und der Abschlagsberechnung; in Westdeutschland -

Renten- bezugsda- uer	Barwert der Rentenzahlungen		
	Ohne Rentenabschlag	Mit gesetzlichem Rentenabschlag	Mit barwertorientiertem Rentenabschlag
in Jahren	in Euro		
Männer			
15,6	193.439	–	–
16,6	199.813	197.034	193.439
17,6	205.544	199.509	193.439
18,6	210.647	200.945	193.439
Frauen			
19,3	233.014	–	–
20,3	237.927	233.777	233.014
21,3	242.234	233.557	233.014
22,3	245.946	232.679	233.014

Annahmen: im Ausgangsfall Standardrentner mit 45 Beitragsjahren und durchschnittlichen Arbeitsentgelten (entspricht 45 Entgeltpunkten); ein um ein Jahr vorgezogener Ruhestand mindert den individuellen Rentenanspruch um einen Entgeltpunkt; aktueller Rentenwert = 25,585 Euro je Entgeltpunkt (Jahresdurchschnitt 2002, Westdeutschland); jährliche Renten Anpassung 1,5 Prozent; barwertorientierter Rentenabschlag: Barwert der vorgezogenen Rente zuzüglich Beitragsausfall der Rentenversicherung = Barwert der ab der Regelaltersgrenze ausgezahlten Rente.

Quelle: Statistisches Bundesamt; VDR; Institut der deutschen Wirtschaft Köln.



Die nach Geschlechtern differenzierte Betrachtung offenbart zudem, dass bei vergleichbaren Beitragsleistungen im Standardrentenfall die Frauen allein aufgrund der längeren Rentenbezugsdauer einen höheren Rentenbarwert erzielen als die Männer. Bei einem unterstellten Diskontierungssatz von 1,5 Prozent beträgt die Differenz zugunsten der Frauen im Standardrentenfall im Jahr 2002 rund 39.575 Euro. Der Wert reduziert sich nach geltendem Rentenrecht im Frühverrentungsfall, aber selbst bei einem um drei Jah-

re vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben erzielen die Frauen noch einen Vorteil von 31.734 Euro.

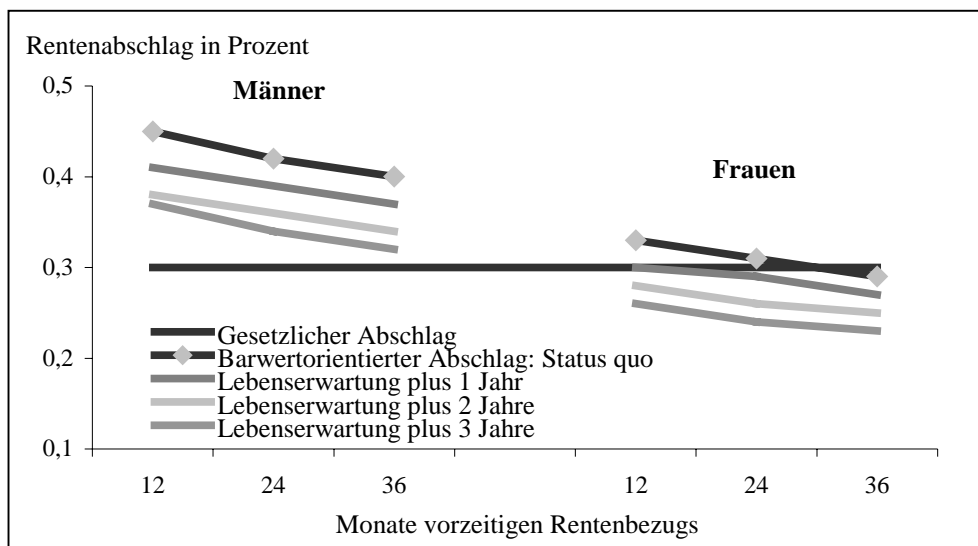
Eine längere Lebenserwartung führt außerdem für beide Geschlechter zu dem zunächst paradox anmutenden Ergebnis, dass die jahresdurchschnittlichen Abschläge geringer ausfallen müssten. Steigt die Lebenserwartung bis zum Jahr 2030 nochmals um bis zu drei Jahre an, dann verlängert sich bei unverändertem Rentenzugangsalter die Rentenphase gleichermaßen. Da die monatliche Rentenzahlung derzeit nicht an die Bezugsdauer angepasst wird, steigt der Rentenbarwert um 36 Monatsrenten. Dagegen bleiben die Vorruehstandskosten konstant, werden aber auf die längere Rentenphase verteilt. Deshalb fällt der versicherungsmathematische Abschlag geringer aus, obwohl die zu finanzierende Rentenlast für die aktiv Versicherten steigt. Für männliche Frührentner wäre er im Fall eines dreijährigen Vorruehstandes bis auf das derzeit gültige Niveau, für weibliche Vorruehändler sogar deutlich darunter abzusenken (Abbildung 1).

*Steigende
Lebenserwartung*

Abbildung 1

Barwertorientierter Rentenabschlag bei steigender Lebenserwartung

- Monatlicher Rentenabschlag in Abhängigkeit von der Dauer des vorzeitigen Rentenbezugs und der Lebenserwartung; in Prozent -



Annahme: Regelaltersgrenze unverändert.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln.



Barwertorientierte oder versicherungsmathematische Abschläge neutralisieren zwar die durch den Vorruehstand auftretenden Kosten für die Renten-

versicherung, ihrer Logik nach funktionieren sie aber wie ein Ratenkredit. Die sofortige Zusatzbelastung für die Rentenkassen („Kreditgeber“) wird über den gesamten Zeitraum des erwarteten Rentenbezugs verteilt von den Frührentnern („Kreditnehmer“) abgetragen. Denn die „Tilgung“ des Beitragsausfalls und der zusätzlichen Rentenauszahlung („Kredit“) erfolgt bei einem um ein Jahr vorgezogenen Ruhestand je nach Geschlecht erst im Verlauf von 16,6 beziehungsweise 20,3 Jahren. Mit der Einführung der Frühverrentungsoption erhöht sich deshalb der notwendige Beitragssatz der aktiv Versicherten für die Dauer der „Tilgungsphase“. Nach Ablauf der „Rückzahlung“ erreicht der Beitragssatz wieder das Ausgangsniveau.

Wird auch in den Folgejahren von der Frühverrentungsoption Gebrauch gemacht, verlängert sich nicht nur die Phase der Beitragssatzbelastung. In jedem Folgejahr müssen neben dem Bestand der frühzeitig in Vorruhestand gegangenen Rentner auch für die neu hinzugekommenen Frührentner anteilige Vorruhestandskosten vorfinanziert werden. Deshalb gerät der Beitragssatz mit jedem weiteren Jahr unter zusätzlichen Anpassungsdruck, bis nach rund zwei Dekaden die Vorruhestandskosten der ersten Frührentnergeneration „getilgt“ sind. Eine steigende Frührentnerquote belastet demnach die Beitragszahler zusätzlich (Clemens, 2003).

Beitragssatzstabilität

Mit Blick auf die negativen Arbeitsanreize kann Aufkommensneutralität deshalb auch in Bezug auf die Beitragszahler definiert werden. Dann dürften Frühverrentungsoptionen nur unter dem Primat der Beitragssatzstabilität eingeräumt werden. Diese Forderung wäre erfüllt, wenn – von anderen Einflussfaktoren abgesehen – der Vorruhestand privat finanziert würde. Demnach unterblieben Zahlungen der Rentenversicherung bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze. Der Einkommensausfall während der Vorruhestandsphase müsste vom Frührentner finanziert werden, die Kosten eines vorgezogenen Rentenbezugs würden also nicht auf die Gemeinschaft der Beitragszahler überwältigt. Der Beitragsausfall könnte durch freiwillige Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Damit würde allerdings auch der individuelle Rentenanspruch steigen, der ab Vollendung des 65. Lebensjahres zu finanzieren ist. Auch wenn diese Position politisch kaum durchsetzbar erscheint, stellt sie doch die einzige Option dar, der strengen Forderung nach Beitragssatzstabilität in Verbindung mit einem vorzeitigen Ruhestand zu genügen.

Dagegen ist Neutralität hinsichtlich der individuellen Ruhestandsentscheidung erst dann gegeben, wenn ein Versicherter bezüglich unterschiedlicher Verrentungszeitpunkte indifferent reagiert. Der Nettonutzen aus dem vorzeitigen Rentenbezug entspricht dann dem Nettonutzen einer mit 65 Jahren bezogenen Rente (Rürup-Kommission, 2003, 88). Damit wird der bisherige Untersuchungshorizont erweitert:

- Die Vorruhestandsentscheidung kann als intertemporale Konsumententscheidung interpretiert werden. Ein gegenüber der impliziten Verzinsung im Umlageverfahren höherer Kapitalmarktzins signalisiert eine Präferenz zugunsten des Gegenwartskonsums, die mit versicherungsmathematischen Abschlägen nicht erfasst wird. Deshalb entstehen Frühverrentungsanreize, sobald die Differenz zwischen dem relevanten Kapitalmarktzins und der impliziten Verzinsung im Umlageverfahren positiv ausfällt (Rürup-Kommission, 2003, 88).
- Trotz barwertorientierter Abschläge kann sich die Nettoeinkommensposition eines Frührentners verbessern, weil aufgrund des niedrigeren Bruttoeinkommens in der Rentenphase die effektive Steuer- und Abgabenbelastung gegenüber dem Erwerbseinkommen sinkt. Insbesondere entfallen Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung, in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleiben die Leistungsansprüche auch bei einem niedrigeren Gesamtbeitrag erhalten. Aus der höheren Nettoeinkommensquote resultiert eine implizite Steuer auf Erwerbstätigkeit, deren Wirkung nochmals verstärkt wird, wenn in naher Zukunft mit steigenden Abgabenbelastungen der Erwerbseinkommen zu rechnen ist, denen sich der Erwerbstätige durch Frühverrentung entziehen kann.
- Schließlich ist die Berücksichtigung des Kapitalmarktzinses nur als Indifferenz bezüglich der intertemporalen Konsumententscheidung zu interpretieren (Rürup-Kommission, 2003, 88). Mit der Frühverrentung entfällt aber auch die Arbeitslast, die über die konsumbezogene Präferenzrate nicht erfasst wird.

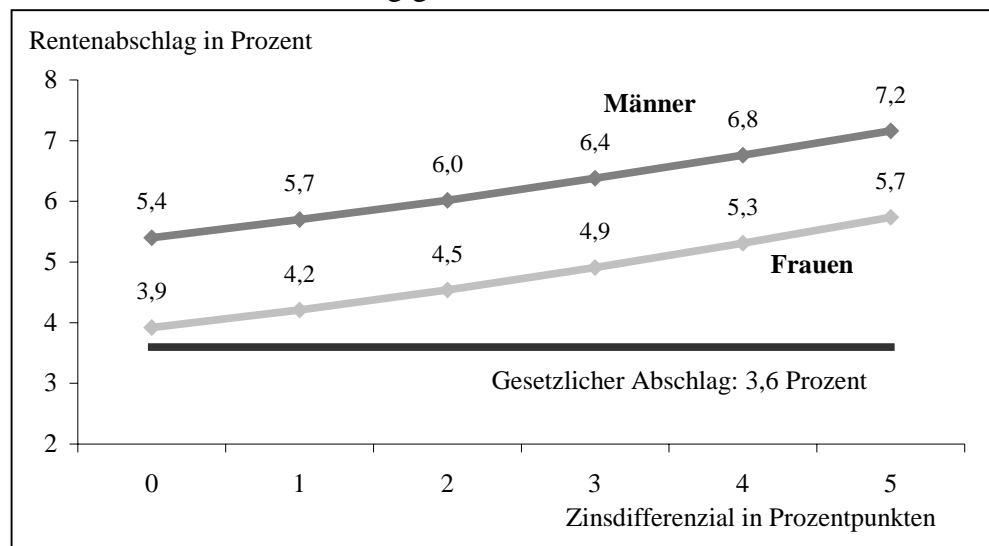
International vergleichende Studien bestätigen die Vermutung, dass in Deutschland Frühverrentungsanreize existieren, die nicht über die gesetzlichen Abschläge neutralisiert werden (z. B. OECD, 2002, 13). Während versicherungsmathematisch kalkulierte Abschläge unter vereinfachenden Bedingungen die Wachstumsrate der Rentenzahlungen und den Diskontie-

rungsfaktor gleichsetzen, erfordert deshalb die Kalkulation anreizneutraler Abschläge einen gegenüber der impliziten Verzinsung im Umlageverfahren höheren Zinssatz. Problematisch erweist sich jedoch die konkrete Bestimmung des relevanten Kapitalmarktzinses, der Indifferenz in Bezug auf die intertemporale Konsumwahl signalisieren soll. Zudem lässt sich der Zusatznutzen, der aus dem Wegfall der Arbeitslast zugunsten eines vorzeitigen Renteneinkommens entsteht, kaum abschätzen. Schließlich sind die Anreize, die sich aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht ergeben, einkommensabhängig.

Abbildung 2

Rentenabschlag und Zinsdifferenzial

- Rentenabschlag bei einem um ein Jahr vorgezogenen Rentenbezug in Abhängigkeit vom Zinsdifferenzial¹⁾ -



Zinsdifferenzial: Zeitpräferenzrate des Frührentners abzüglich der Verzinsung im Umlageverfahren.
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln.



Je stärker der Einfluss dieser Faktoren auf die Vorruhestandsentscheidung einzuschätzen ist, desto höher muss der Unterschied (Zinsdifferenzial) zwischen relevantem Diskontierungssatz und impliziter Verzinsung im Umlageverfahren angesetzt werden (Abbildung 2). Entsprechend resultieren unterschiedlich hohe Abschläge bei vorzeitigem Rentenbezug, um die Frühverrentungsanreize zu neutralisieren (Clemens, 2003). Bei einem unterstellten Zinsdifferenzial von 3 Prozentpunkten steigt der versicherungsmathematische Abschlag bei einem um ein Jahr vorgezogenen Vorruhestand von derzeit 3,6 auf 4,9 Prozent für Frauen und sogar auf 6,4 Prozent für Männer. Bei einem Zinsdifferenzial von 5 Prozentpunkten verdoppelt sich der Ab-

schlag für die Männer gegenüber dem geltenden Recht, bei Frauen wären immerhin noch 5,7 Prozent anzusetzen.

Die bisherige Diskussion hat gezeigt, dass die gesetzlichen Rentenabschläge bei vorzeitigem Ruhestand besonders für Männer zu niedrig kalkuliert sind und einen Frühverrentungsanreiz begründen. Aber selbst bei höheren, versicherungsmathematischen Abschlägen wird Neutralität für die Beitragszahler nicht erreicht, weil die Vorfinanzierungskosten den Beitragssatz dauerhaft belasten. Schließlich ergeben sich implizite Frühverrentungsanreize, die derzeit nicht berücksichtigt werden. Anreizneutrale Abschläge müssen deshalb deutlich über den versicherungsmathematischen Abschlägen liegen.

Die Behandlung des Vorruhestandes erscheint beim Blick auf die Systematik der italienischen Rentenreform von 1995 in einem anderen Licht (Hohnerlein, 2001). Dort wird mit langen Übergangsfristen ein System eingeführt, das den Rentenanspruch zukünftig nicht nur wie in Deutschland beitragsbezogen definiert, sondern darüber hinaus auch die erwartete Rentenbezugsdauer nach der statistischen Restlebenserwartung berücksichtigt. Das Modell simuliert die Wirkungen einer kapitalgedeckten Altersvorsorge. Wie bei einer privaten Leibrente erhöhen längere Beitragszeiten und höhere Beiträge einen fiktiven Kapitalstock, der sich aus den lebenslang geleisteten Beitragszahlungen errechnet. Gleichzeitig verteilt sich dieses „fiktive Kapital“ bei einem späteren Renteneintritt auf eine kürzere Rentenbezugsphase, und der monatliche Rentenzahlungsbetrag steigt. Scheiden Versicherte dagegen frühzeitig aus dem Erwerbsleben, dann mindern nicht nur geringere Beitragsleistungen, sondern auch die längere Bezugsdauer den monatlichen Rentenanspruch. Tatsächlich existiert kein Kapitalstock, die Beitragseinnahmen werden wie bisher in einem Umlageverfahren direkt an die Rentner ausgezahlt. Aber durch die Simulation eines Kapitaldeckungsverfahrens werden den Rentnern die gleichen Abwägungen hinsichtlich der intertemporalen Einkommens-, Freizeit- und Konsumentscheidungen abverlangt wie bei einer kapitalgedeckten Vorsorge.

Simuliertes Kapitaldeckungsverfahren

Im Folgenden soll dieses Modell für die Abschlagskalkulation in der gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland simuliert werden, um die Effekte bei vorzeitigem Rentenbezug mit denen versicherungsmathematischer und gesetzlicher Abschläge zu vergleichen.

*Flexible
Altersgrenze*

In einer kapitalunterlegten Altersvorsorge kann der Zeitpunkt des Renteneintritts grundsätzlich frei gewählt werden. Zur Fortführung des Umlageverfahrens ist dennoch an einer Versicherungspflicht festzuhalten, um die Bestandsrenten finanzieren zu können. Deshalb kann zum Beispiel in Anlehnung an das durchschnittliche Renteneintrittsalter ein gesetzliches Mindestrentenalter von 60 Jahren festgelegt werden. An jüngere Beitragszahler dürfen Renten nur im Fall der Erwerbsminderung ausgezahlt werden, anderenfalls besteht kein vorzeitiger Rentenanspruch. Darüber hinaus können die Versicherten aber frei über den Verrentungszeitpunkt entscheiden. Die Vorgabe eines Höchstalters, von zum Beispiel 70 Jahren, wird notwendig, wenn vermieden werden soll, dass in dem Extremfall einer statistischen Restlebenserwartung von nur einem Monat der gesamte fiktive Kapitalstock in einer Rate ausgezahlt wird. Ergeben sich in der Zukunft höhere Lebenserwartungen, sind diese Grenzen entsprechend anzuheben.

*Fiktiver
Kapitalstock*

Für die Berechnung des Rentenanspruchs im Standardrentenfall wird im ersten Schritt der fiktive Kapitalstock ermittelt, der sich aus den tatsächlich gezahlten Rentenversicherungsbeiträgen während der Erwerbsphase errechnet. Da diese Angaben nicht explizit ausgewiesen werden, müssen sie für den Standardrentner aus der Statistik des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) abgeleitet werden. Aus den jährlichen Beitragseinnahmen und den Beitragssätzen in der Rentenversicherung ergeben sich zunächst die Summen der Einkommen, die im jeweiligen Betrachtungsjahr der Beitragspflicht unterliegen. Durch Division mit der Anzahl der beitragspflichtig Beschäftigten und der freiwillig versicherten Mitglieder des jeweiligen Berichtsjahres erhält man die durchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen. Zum einen können nun die Beiträge je Beitragszahler und Jahr ermittelt werden. Zum anderen lassen sich aus der Zeitreihe die jährlichen Wachstumsraten der durchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen ermitteln, mit denen die individuellen Jahresbeiträge verzinst werden sollen. Dagegen stellt das deutsche Rentenrecht derzeit auf das Wachstum der durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelte ab. Da diese Größe unter anderem die Kappung der Beitragspflicht an der Bemessungsgrenze missachtet, wird die tatsächliche Entwicklung verzerrt wiedergegeben (Rürup-Kommission, 2003, 101 ff.).

Im Fall eines Standardrentners summiert sich der fiktive Kapitalstock der tatsächlichen durchschnittlichen Beitragszahlungen über 45 Versicherungsjahre (von 1958 bis 2002) auf 202.325 Euro (Tabelle 4). Bei einem Renteneintritt im Alter von 65 Jahren muss aus diesem fiktiven Kapital eine Rente für Männer über 15,6 Jahre und eine für Frauen über 19,3 Jahre finanziert werden. Unterstellt wird dabei sowohl eine Dynamisierung der Rente als auch eine Verzinsung des fiktiven Restkapitals mit dem gleichen Zinssatz (Wachstumsrate der durchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen). Die Jahresrente der Männer beträgt im ersten Jahr 12.962 Euro oder rund 1.080 Euro pro Monat. Weil die Frauen im statistischen Mittel 3,7 Jahre länger Rente beziehen, aber der fiktive Kapitalstock zur Deckung der Rentenzahlungen nicht variiert, fällt die Auszahlung an die Standardrentnerin im ersten Jahr mit 10.481 Euro (873 Euro pro Monat) niedriger aus. Trotz der unterschiedlichen Rentenhöhe liegt keine Geschlechterdiskriminierung vor, weil der fiktive Kapitalstock in beiden Fällen identisch ist und die Gemeinschaft der Beitragszahler nicht durch den längeren Rentenbezug belastet wird.

Vergleicht man Versicherte eines Jahrgangs, endet die Beitragszeit eines regulären Rentners im Jahr 2002, für den Vorruheständler nach derzeitigem Recht frühestens im Jahr 1999. Entsprechend der reduzierten Erwerbsphase sinkt im Frühverrentungsfall auch der fiktive Kapitalstock der Beitragszahlungen auf bis zu 187.402 Euro. Mit dem niedrigeren Rentenzugangsalter verlängert sich umgekehrt die Rentenbezugsphase des Vorruheständlers, über die eine jährliche Rente aus der fiktiven Kapitalrücklage finanziert werden muss. Deshalb sinkt die erste Jahresrate bei einem um ein Jahr vorgezogenen Ruhestand für Männer um 8,3 Prozent, für Frauen um 7,3 Prozent. Im Vergleich dazu fällt die Brutto-Rentenminderung nach dem derzeitigen Rentenrecht zu niedrig aus. Denn die Rentenberechnung stellt ausschließlich auf die lebenslange Beitragszahlung ab, die Rentenbezugsdauer bleibt dagegen unbeachtet. Berücksichtigt man die Einbußen aufgrund der verringerten Beitragszeiten und aufgrund der gesetzlichen Vorruhestandsabschläge, dann werden die Versicherten bei einem um ein Jahr vorgezogenen Renteneintritt lediglich mit 5,8 Prozent belastet. Davon ergeben sich 3,6 Prozentpunkte durch den gesetzlichen Vorruhestandsabschlag und weitere 2,2 Prozentpunkte aufgrund der um ein Jahr verringerten Beitragszahlung. Bei einer dreijährigen Vorruhestandsphase ist die derzeitige Rentenminde-

*Impliziter
Rentenabschlag*

rung sogar um 4,8 Prozentpunkte bei Männern und 2,3 Prozentpunkte bei Frauen zu gering bemessen.

Tabelle 4

Rentenminderung im simulierten Kapitaldeckungsverfahren

Beitragszeiten	Rentenzugangsalter	Fiktiver Kapitalstock ¹⁾	Rentenbezugsdauer	Jahresrente im 1. Jahr	Rentenminderung	
					im Modell ²⁾	gesetzlich
	in Jahren	in Euro	in Jahren	in Euro	in Prozent	
Männer						
1958-2002	65	202.325	15,6	12.962	–	–
1958-2001	64	197.370	16,6	11.883	8,3	5,8
1958-2000	63	192.414	17,6	10.927	15,7	11,6
1958-1999	62	187.402	18,6	10.070	22,3	17,5
Frauen						
1958-2002	65	202.325	19,3	10.481	–	–
1958-2001	64	197.370	20,3	9.720	7,3	5,8
1958-2000	63	192.414	21,3	9.032	13,8	11,6
1958-1999	62	187.402	22,3	8.402	19,8	17,5

1) Fiktiver Kapitalstock der Beitragszahlungen: Summe der durchschnittlichen Jahresbeiträge seit 1958, verzinst mit den Wachstumsraten der beitragspflichtigen Einkommen je Beitragszahler, gerundet; Rentenminderung nach geltendem Recht: Rentenabschlag bei vorzeitigem Rentenbezug zuzüglich Rentenminderung nach Rentenformel. 2) Modell: im simulierten Kapitaldeckungsverfahren.

Quelle: BMGS; VDR; Institut der deutschen Wirtschaft Köln.



Deckungslücke

Welche Kosten dadurch entstehen, dass die derzeitige Rentenberechnung von der Bezugsdauer abstrahiert, wird deutlich, wenn eine um drei Jahre längere Lebenserwartung unterstellt wird. Zunächst bleibt der fiktive Kapitalstock im Standardrentenfall wie auch bei vorzeitigem Rentenbezug konstant, denn bei einer unveränderten Regelaltersgrenze werden keine zusätzlichen Beiträge gezahlt. Aus dieser fiktiven Rücklage muss aber in einer kapitalunterlegten Altersvorsorge eine um drei Jahre längere Bezugsphase finanziert werden. Dort würde die Rente im ersten Jahr bei den Männern um gut 16 Prozent, bei den Frauen um 13,3 Prozent niedriger sein. Nach geltendem Rentenrecht variiert dagegen die jährliche Rentenzahlung nicht mit der veränderten Rentenbezugsdauer. Entsprechend entstünde im Kapitaldeckungsverfahren bei einer unterstellten Verzinsung von 1,5 Prozent pro Jahr

eine Lücke von fast 39.000 Euro bei Männern und eine von knapp 31.000 Euro bei Frauen. Diese Rentenansprüche wären dort nicht durch beitragsbezogene Anwartschaften aus der Erwerbsphase gedeckt.

Im Gegensatz zum derzeitigen Rentenrecht variiert der fiktive Rentenanspruch im simulierten Kapitaldeckungsverfahren nicht nur in Abhängigkeit von den geleisteten Beiträgen, sondern auch mit der erwarteten Rentenbezugsdauer. Deshalb fallen Rentenminderungen bei Vorruhestand deutlich höher aus als im Status quo mit versicherungsmathematischen Abschlägen. Je nach Dauer der Vorruhestandsphase unterschreiten die derzeitigen Rentenminderungen den notwendigen Gesamtabschlag, der sich in Analogie zur kapitalgedeckten Vorsorge ergibt. Bei einer unterstellten Verzinsung von 1,5 Prozent pro Jahr beträgt diese Differenz 2,5 bis 4,8 Prozentpunkte für Männer und 1,5 bis 2,3 Prozentpunkte für Frauen. Darüber hinaus entstehen aber im Umlageverfahren auch bei höheren Abschlägen Vorfinanzierungskosten, die die Beitragszahler belasten. Implizite Frühverrentungsanreize werden ebenfalls nicht neutralisiert. Deshalb sind zusätzliche Abschläge begründet. Die Analyse zeigte, dass ein einheitlicher Rentenabschlag für alle Frührentner nicht den individuellen Erwerbsbiografien gerecht wird. Der Abschlag sollte sich vielmehr am individuellen Renteneintrittsalter und an der Lebenserwartung des jeweiligen Jahrgangs orientieren.

Fazit

Das Verfahren berücksichtigt die finanziellen Konsequenzen einer erhöhten Lebenserwartung, die sich für die Berechnung von Vorruhestandsabschlägen ergeben. Unabhängig davon bleibt aber die Notwendigkeit bestehen, sowohl das Mindestrentenalter an eine steigende Lebenserwartung anzupassen, als auch dem demographisch bedingt veränderten Verhältnis von Beitragszahlern zu Rentnern Rechnung zu tragen.

Dezember 2003

Rolf Kroker
Jochen Pimpertz

Literatur:

- Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (BMGS), 2002, Rentenversicherungsbericht 2002, Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/110.
- Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), 2003, Finanzierbarkeit und Leistungsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung durch entschlossene und nachhaltige Reformen sichern, Positionen der Arbeitgeber zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, URL: <http://www.bda-online.de> [Stand: 2003-10-20].
- Clemens, Johannes, 2003, Überlegungen zur Bestimmung „fairer“ Abschläge bei vorzeitigem Renteneintritt, Diskussionspapier für die Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, unveröffentlichtes Manuskript, Berlin.
- Dickmann, Nicola, 2003, Demographischer Wandel – Geburtenraten im internationalen Vergleich, in: iw-trends, Vierteljahreszeitschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung, 30. Jg., Heft 1, S. 45-57.
- Herzog-Kommission, 2003, Bericht der Kommission „Soziale Sicherheit“ zur Reform der sozialen Sicherungssysteme, URL: <http://www.cdu.de> [Stand: 2003-10-01].
- Hohnerlein, Eva-Maria, 2001, Alterssicherung und demographische Entwicklung in Italien, in: Reinhard, Hans-Joachim (Hrsg.), Demographischer Wandel und Alterssicherung, Studien aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Sozialrecht, Nr. 22, Baden-Baden, S. 93-133.
- Müller, Horst-Wolf, 1983, Zur Herabsetzung der Altersgrenze, in: Deutsche Rentenversicherung, 38. Jg., Heft 2-3, S. 89-117.
- Ohsmann, Sabine / Stolz, Ulrich / Thiede, Reinhold, 2003, Rentenabschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn: Welche Abschlagssätze sind „richtig“?, in: Deutsche Angestelltenversicherung, 50. Jg., Heft 4, S. 171-179.
- Organisation for Economic Co-operation and Development (OECD), 2002, Economic Outlook, Nr. 72, Paris.
- Rürup-Kommission, 2003, Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, Bericht der Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der Sozialen Sicherungssysteme, URL: <http://www.soziale-sicherungssysteme.de> [Stand: 2003-09-01].
- Salthammer, Klaus, 2003, Berechnung von versicherungsmathematischen Abschlägen bei vorzeitigem Rentenbezug im Umlageverfahren, in: Deutsche Rentenversicherung, 58. Jg., Heft 10, S. 613-619.
- Sozialbeirat, 2002, Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2002, Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode, Drucksache 15/110, Seite 129-140.
- Statistisches Bundesamt, 2003, URL: <http://www.destatis.de> [Stand: 2003-10-01]
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), 2003, URL: <http://www.vdr.de> [Stand: 2003-08-04].

Actuarial Reductions in Case of Early Retirement

In the German contribution-based, pay-as-you-go pension scheme individual monthly pension payments are reduced by 3.6 per cent for each year of early retirement. While the cutback is actuarially fair for women, it is too low for men because the costs of their early retirement have to be refunded during a shorter term. But even higher reductions would not offset the additional burden on employees caused by the preliminary financing or reduce the incentives for early retirement. A calculation based on contributions and duration of retirement – as in capital funded schemes – shows that the present level of the total reduction – 17.5 per cent if retirement begins three years early – would have to be raised by 4.8 percentage points for men and 2.3 percentage points for women.

iw-focus